

# Organe der Gesellschaft

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **88 (1933)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## VIII.

**Organe der Gesellschaft.**

Die Versammlung aller stimmfähigen Gesellschaftsmitglieder heißt Bot. Das ordentliche Bot, auch Jahrbot oder Generalbot genannt, fand in der Regel anfangs Januar statt. Außerordentliche Bote berief der Stubenmeister auf Verlangen von Mitgliedern oder der Ratsdeputierten oder wenn es die Geschäfte erforderten.

Die Teilnahme am Bot war für die Stubengesellen obligatorisch; Fehlbare wurden dem Rate verzeigt.<sup>156</sup> Dieser gestattete der Gesellschaft 1570, Meister mit einem Pfund Wachs zu büßen, wenn sie ohne genügenden Grund ein Bot versäumten.<sup>157</sup>

Ueber die Befugnisse des Botes besteht kein Regulativ. Protokolle wurden nur in seltenen Fällen geführt, vereinzelt seit 1660.

Am Jahrbot legten die Beamten Rechnung ab; Neuwahlen wurden getroffen, konstitutionelle Aenderungen wurden beraten, Haussorgen besprochen und die Geselligkeit gepflegt.

Häufig anerkannte das Bot dankbar die Arbeit der Rechnungsführer. So heißt es von Michel Schytterberg (1549): „Gott seig sin lohn, das übrig sollend die Meister umb inn verdienen“.<sup>158</sup>

Die Wahl der neuen Beamten erfolgte mit Handmehr.<sup>159</sup> Wahlstreitigkeiten innerhalb der Gesellschaft verursachte nur einmal die Ratsdeputation (1602) durch ihre, den Rechten der Gesellschaft zuwiderlaufende Einmischung, wobei aber sogar die der Gesellschaft angehörenden Ratsmitglieder gegen die Deputierten standen. Mit einigem Erfolg: der obrigkeitliche Kandidat erscheint in keiner Beamtenliste, aber die Widerspenstigen wurden getürmt.<sup>160</sup>

---

<sup>156</sup> RP 17, fol. 45 b. <sup>157</sup> RB, 8, Brief. <sup>158</sup> ZB.

<sup>159</sup> Stubenmeister-Ordnung RB. <sup>160</sup> GO.

Seit 1580 wurden die Bote durch eine obrigkeitliche Deputation beaufsichtigt,<sup>161</sup> seit 1671 durften Bote ohne deren Einwilligung nicht mehr abgehalten werden.<sup>162</sup> Als die Schneider 1731 dieser Bestimmung zuwiderhandelten, wurden die Beschlüsse des Botes annulliert, das Verbot erneuert.<sup>163</sup>

Vom Generalbot wurde 1733 die Rechnungsablage getrennt: es mußten dazu nur noch die abtretenden und die neuen Beamten, der Schreiber und zwei alte Meister erscheinen. Den übrigen Meistern war die Teilnahme freigestellt. Diese Einschränkung war aus finanziellen Gründen erfolgt: die Anwesenden pflegten nämlich stets auf Rechnung der Kasse zu schmausen. Seit 1733 wurden für die offiziellen Teilnehmer noch 3 gl 10 Sch. bezahlt, die übrigen Anwesenden durften auf eigene Rechnung dabei sein.<sup>164</sup>

Neben dem allgemeinen Bot gab es noch drei andere: das Meisterbot, das Viermeisterbot und das Gesellenbot, von welchem letzterem bereits die Rede war.

Ueber das Meisterbot besitzen wir nur zwei Notizen: 1645 erfahren wir, daß es über Gelder zu verfügen hatte,<sup>165</sup> 1772 daß der Meister, der seine Einberufung verlangte, 2 gl und 2 Sch. nebst 2 Maß Wein zu erlegen hatte.<sup>166</sup> Diese seltene Erwähnung ließe den Schluß zu, daß das Meisterbot nur geringe Kompetenzen gehabt hätte. In Bern z. B. entschied es über Handwerksfragen; in seine Lade fielen die Bußen aus Verfehlungen gegenüber den Handwerksvorschriften.<sup>167</sup> Wenn wir unserem Meisterbot gleiche Kompetenzen zuerkennen, gehen wir wohl kaum fehl.

(Ueber das Viermeisterbot vgl. unten b 5.)

b) Eine wichtige Rolle im Gesellschaftsleben spielten die Gesellschaftsbeamten.

---

<sup>161</sup> RP 37, fol. 105 b. <sup>162</sup> Reformation. <sup>163</sup> RP 95, fol. 321 b.

<sup>164</sup> RB. <sup>165</sup> ZB. <sup>166</sup> RB.

<sup>167</sup> Appenzeller, p. 30.

Wahlfähig waren nur gutstehende Gesellschaftsmitglieder, d. h. solche, an denen die Gesellschaft keine Forderungen hatte.<sup>168</sup> Im Jahre 1644 verfügte der Rat, daß „namblichen kein hindersäß, uf was gesellschaft es wäre, zu einem Stubenmeister, Stubenknecht oder dergleichen Ambtsman nit gemehret werden solle, wo einer oder mehr qualifizierte Burger hierzu dargeschlagen wärend“.<sup>169</sup> Für die Gewählten bestand der Amtszwang.

1. Die wichtigste Beamtung war diejenige des Stubenmeisters. Erwähnt finden wir das Amt zum ersten Mal 1435, wo der Rat verfügte, „man sol die stubenmeister uff der Snider stuben pfenden umb v lib., dz si hand lassen uff ir stuben spilen“.<sup>170</sup> Im Jahre 1529 erscheinen erstmals „alt“ und „neuw“ Stubenmeister, eine Unterscheidung, die bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts immer gemacht wurde.

Die Namen der Stubenmeister sind uns von 1535<sup>171</sup> an fast lückenlos überliefert (die meisten Lücken weist das 18. Jahrhundert auf); aus der Zeit vor 1535 kennen wir nur vier Namen.

Das einzige erhaltene Regulativ für das Stubenmeisteramt ist vor 1529 entstanden.

Die Amtsdauer des Stubenmeisters ist nirgends genau fixiert; einzig die Bestimmung des Regulatives, daß der abtretende Stubenmeister neben dem neuen noch ein Jahr lang als alter Stubenmeister zu funktionieren habe, gibt einen Anhaltspunkt. Eine sofortige Wiederwahl nach abgelaufenem Amtsjahr gehört zu den seltenen Ausnahmen; zwischen 1535 und 1798 kommt sie nur zwölfmal vor. Recht häufig sind dagegen Wiederwahlen nach einigen Jahren, im 18. Jahrhundert häufiger als vorher; das Amt hatte an Ansehen eingebüßt und war nicht mehr so gesucht.

---

<sup>168</sup> RB, Ordnungen.

<sup>169</sup> RP 68, fol. 4.

<sup>170</sup> RP Va. <sup>171</sup> in Bern seit 1536.

Erst im Jahre 1794 wurde jahrhundertalter Brauch Gesetz: kein Stubenmeister durfte mehr als zwei Jahre nacheinander im Amte sein.<sup>172</sup>

Die Hauptaufgabe des Stubenmeisters war die Verwaltung des Gesellschaftsgutes. Am ordentlichen Bot hatte der abtretende dem neuen Stubenmeister Rechnung abzulegen und ihm den Saldo auszuhändigen. Die Saldoauszahlung erfolgte allerdings oft erst nach Jahren; mehrmals mußte die Gesellschaft Rat oder Gericht zu Hilfe nehmen. Ferner berief der Stubenmeister die Bote und leitete sie, vertrat auch, jedoch nicht regelmäßig, die Gesellschaft nach außen. Ob er ex officio auch der Viermeisterkommission angehörte, ist nicht feststellbar. Die Bedeutung, die das Amt bis ins 17. Jahrhundert besaß, geht wohl am besten daraus hervor, daß es öfters von angesehenen Ratsmitgliedern bekleidet wurde: 1493 Peter Kündig, 1523 Konrad Weidhas, 1529 Hans Frischig, 1533 Melch. Krepfinger, 1537 Hans Sattler, 1539 Gabriel Fyrabendt, 1542 Zacharias Bletz, 1554 Niklaus Schall.

Für die Arbeit, die der Stubenmeister leistete, wurde ihm 1641 zum ersten Mal eine Entschädigung zugesprochen.<sup>173</sup> Zur Regel wurde dies aber nicht. Seit 1659 wurde es üblich, dem Stubenmeister für einen Sohn das Stubenrecht zu schenken, 1660 sogar dreien, 1680 dem zukünftigen. Seit 1718 wurde zu dieser Schenkung die Verabreichung eines Geldgeschenkes wieder Sitte (1 gl 5 Sch.). Im Jahre 1794 wurde der Betrag auf 3 gl festgesetzt.

2. Der Engelmeister, der Vorsteher der Bruderschaft, wird 1536 zum ersten Mal erwähnt. Zwei Ordnungen orientieren über seine Pflichten.<sup>174</sup>

Er wird gleichzeitig mit dem Stubenmeister gewählt und hat wie dieser, nach Ablauf eines Jahres, neben dem neuen Engelmeister noch ein Jahr als alter zu amten. Die Namen der Engelmeister sind sehr lückenhaft über-

---

<sup>172</sup> RB. <sup>173</sup> 5 gl. 37 B. <sup>174</sup> RB, EB. \*

liefert; zwischen 1536 und 1798 kennen wir nur deren 62, darunter vier für zwei aufeinander folgende Jahre. Wie oft Wiederwahlen vorkamen, läßt sich daher nicht mit Sicherheit feststellen. Im Jahre 1794 wurde die zweijährige Amtsdauer festgelegt.

Der Engelmeister soll „gehorsam sein, Ehrlich undt Treulich dem Engell dienen undt haußhalten“.<sup>175</sup> Beim Zusammentritt des Waldstätterkapitels hat er das Grab mit einer Kerze zu versehen und morgens und abends zum Opfer zu gehen. An den bestehenden und noch einzuführenden Prozessionen trägt er der Bruderschaft die Kerze voran. Er hat die Kerzenstange vor „unseres Hergotts Grab“ und vor dem Heiligkreuzaltar („Engel“) mit Kerzen zu versehen. Dies hat auch zu geschehen bei der Beerdigung eines Meisters oder eines Stubengesellen.

Auf dem Generalbot legt er alljährlich Rechnung ab. Die der Bruderschaft zukommenden Einnahmen (Kerzengulden, Wachsplaparte und Wachs) hat er persönlich einzuziehen.

Für seine Arbeit erhielt er seit 1712 eine Entschädigung von 2 gl, die 1794 auf 3 gl erhöht wurde.

3. Weitaus am wenigsten begegnet uns in den Urkunden der dritte, in der „Ordnung“ genannte Beamte, der „Brettmeister“. Nur einmal wird ein solcher erwähnt zwischen 1630 und 1640.<sup>176</sup>

Die „Ordnung“ umschreibt seine Obliegenheiten wie folgt: Er soll „das thuen undt gehorsam sein bey Poen undt straaff, so hievor beim stuben Meister staht“. Am Jahrbot ist er „schuldig, zue tisch ze dienen undt die ürthin getrűwlich hälffen machen undt so dan etwaß für ist, in die büchsen stoßen“. An diesem Tage wird er freigehalten; am Neujahr jedoch hat er sein Gutjahr zu geben wie die andern.

Der Brettmeister ist also ein Gehilfe des Stubenmeisters, der im Wirtschaftsbetrieb und im Rechnungs-

---

<sup>175</sup> EB. <sup>176</sup> ZB.



wesen gewisse Hilfsdienste zu versehen hatte. Die Vermutung, im Brettmeister das zu sehen, was er z. B. auch bei den „Schützen“ war, den Stubenwirt, liegt daher nahe. Nur wird dieser letztere in den Akten stets als Stubenknecht oder Stubenwirt erwähnt. Der Mangel an Belegen für die Tätigkeit des Brettmeisters wird daher wohl mit der geringen Bedeutung des Amtes zusammenhängen.

4. In der Jahresrechnung von 1537 ist auch die Rede vom *S t u b e n k n e c h t*. Er war der von der Gesellschaft durch Wahl angestellte Stubenwirt. Ein Pflichtenheft für seine Tätigkeit findet sich nicht.

Das Amt unterstand ebenfalls der jährlichen Neuwahl, jedoch war es üblich, den Inhaber zu bestätigen. So amtete z. B. Jost Gloggner von 1651—1673. Noch im 17. Jahrhundert muß das Amt als ehrenvoll gegolten haben, finden sich doch unter seinen Inhabern Mitglieder des Großen Rates und ehemalige Stubenmeister. Seit 1743 war das Amt nur noch Gesellschaftsmitgliedern zugänglich; ob damit eine alte Uebung Gesetz wurde, läßt sich wegen der sehr unvollständig erhaltenen Namenliste nicht feststellen.<sup>177</sup>

Den Stubenknechten war es verboten, Fremden warme Speisen zu verabfolgen; die üblichen Abendürten zu geben war ihnen dagegen erlaubt. Im Jahre 1536 wurde ihnen auch der Weinverkauf über die Gasse untersagt (allerdings erst vom Aschermittwoch an!), 1663 wurde er wieder gestattet.<sup>178</sup> Ausschank von Veltliner war nur der Schneider- (und Schützen-)Stube gestattet.<sup>179</sup> Hochzeitsessen durften sie nur Stubengesellen geben.<sup>180</sup> Im Jahre 1583 wurden die Stubenknechte von Rat und Hundert eidlich verpflichtet, Leute, die sich über die hohe Obrigkeit abfällig äußerten, dem Schultheißen, Ratsrichter oder Stadtschreiber zu verzeigen.

<sup>177</sup> RB. <sup>178</sup> RP 74, fol. 216 b.

<sup>179</sup> RP 74, fol. 216 b. <sup>180</sup> RP 14, fol. 207.

Für seine Arbeit erhielt der Stubenknecht einen Jahrlohn von unbekannter Höhe. Aus den Rechnungen geht nur hervor, daß die Gesellschaft den Jahrlohn mehrmals schuldig blieb.<sup>181</sup>

Kleinere Reparaturen im Hause gingen zu Lasten des Stubenknechtes, Auslagen für größere bauliche Restaurationen wurden ihm zurückvergütet.

Die Verwaltung des Inventars, besonders des Silbergeschirrs, war auch Sache des Stubenknechtes. Daraus ergaben sich auch Anstände, so mit Hans Heinr. Probst, der am Silbergeschirr Eigentumsverwechslungen vorgenommen hatte.<sup>182</sup>

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts scheint in der Stellung des Stubenknechtes eine Aenderung eingetreten zu sein. 1573 erscheint in der Jahresrechnung eine Einnahme als „Hauszins“: aus dem bezahlten Beamten wurde ein zahlender. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die Stubenwirtschaft verliehen. Aus dem Lehenvertrag geht hervor, daß der Stubenwirt einen Zins von 70 gl (1779) zu bezahlen hatte (1788: 100 gl, 1795: 120 gl), nebst 12 Maß guten Wein. Der Vertrag unterstand der jährlichen Erneuerung am Jahrbot. Für die Bezahlung der Reparaturen wurde der bisherige Modus beibehalten. Ferner wurde dem Wirt die Verpflichtung auferlegt, alle Samstage, alle Quatember und alle Abende vor Feiertagen im Gang vor dem hl. Kreuz ein Oellicht brennen zu lassen.

5. Zur Prüfung von Lehrlingen und Gesellen wird seit zirka 1570 eine besondere Kommission von vier Meistern erwähnt, *verordnete Meister*, auch geschworene oder Matherimeister genannt.<sup>183</sup> Sie hatten die Oberaufsicht über das Handwerk und übten einen Teil der Handwerkspolizei.<sup>184</sup> So konnten sie einem Meister, der

<sup>181</sup> ZB. <sup>182</sup> RP 53, fol. 76 b. <sup>183</sup> gleicher Name in Bern.

<sup>184</sup> „sollent Ehlich und Erlich sin, deren Ehr und Eidt zu verthruwen“ (Libell).



mit Arbeit überhäuft war, erlauben, mehr Gesellen zu halten, als das Gesetz gestattete. Laut Libell prüften sie auch die Arbeit, die ein Kunde beanstandete. Dagegen hatten sie nicht die Kompetenz, Meister anzunehmen.

Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erhielten die Matherimeister für ihre Arbeit eine Entschädigung von 1 gl 10 Sch. Eine weitere „Recompenz“ wurde ihnen 1780 zugesprochen: der neue Meister, der sein Wappen auf der Tafel anbrachte, mußte ihnen einen Abendtrunk im Werte von 50 Batzen spenden.

Die Wahl der vier Meister ist in keiner Aufzeichnung erwähnt; auch ihre Namen sind nie protokolliert. Daß sie ein besonderes Bot, das Viermeisterbot, hatten, geht aus einer Bestimmung von 1780 hervor.

Angriffe auf ihre Amtsehre wurden gebüßt.<sup>185</sup>

6. Sehr lückenhaft sind wir über die Tätigkeit des Schreibers orientiert. Weder über Wahl, noch Amtsdauer, noch Obliegenheiten finden sich Notizen. Wahrscheinlich ist, daß der Schreiber von 1666/67 das Rechtsamenbuch anlegte. In einigen Fällen scheint auch die Eintragung im Rechnungsbuch vom Schreiber gemacht.

Namen von Schreibern sind uns nur zehn überliefert, einige für mehrere Jahre. Der letzte Schreiber war Ludw. Hartmann (1795/99), der 1798 und 1799 auch die Administration besorgte.

8. Im Jahre 1580 bestimmte der Rat, „damitt gutte ordnung gehalten . . . und ein Oberkeit desto minder verkleinert werde, sollen von beiden Rätthen außgeschossen werden, Ordnung stellen, dasselbig für die gebott oder versammlungen der Handtwerken, gewirben und gesellschafften bringen, Jre antwort hören und was sy finden, wider für MgH bringen . . .“<sup>186</sup> Wir haben hier den Anfang einer von 1652 an ständigen Einrichtung: die Ratsdeputierten oder -Verordneten. Ein Ratsmitglied

<sup>185</sup> 1715 mit 2½ gl.

<sup>186</sup> RP 37, fol. 105 b.

hatte sowohl an den Boten, als auch bei Meisterprüfungen anwesend zu sein. Im Jahre 1671 wurde die Einrichtung dahin erweitert, daß Bote ohne Vorwissen der Deputierten überhaupt nicht mehr abgehalten werden durften,<sup>187</sup> von 1731 an mußte sogar die Erlaubnis zur Abhaltung eingeholt werden.<sup>188</sup>

Daß sich die Deputierten auch etwa in die innern Verhältnisse der Gesellschaft einmischten, ist bereits gesagt worden. Sie waren es aber anderseits auch, die einen internen Streit Ende 1792 beilegten. Im 18. Jahrhundert erhielten Handwerksvorschriften erst durch ihre Unterschrift Gültigkeit.

Meistens blieben die gleichen Deputierten jahre-, ja jahrzehntelang in ihrem Amte, wie Landvogt Josef an der Allmend (1669—93) und Karl Rudolf Mohr (1743—73). Viele der Deputierten waren selbst Stubengesellen.

## IX.

### Finanzwesen.

Ueber die Finanzverwaltung der Gesellschaft sind wir für die Zeit vor 1536 gar nicht, bis zum 18. Jahrhundert nur lückenhaft orientiert; auch unterscheiden die Quellen nicht immer zwischen Gesellschafts-, Handwerks- und Bruderschaftslade. Diese Unterscheidung soll aber, soweit möglich, im nachstehenden Kapitel gemacht werden.

#### 1. Gesellschaftsfinanzen.

Die Einnahmen der Gesellschaft bestanden aus den Einkaufsgebühren, den Gutjahrgeldern, besondern Auflagen, dem Hauszins, Kapitalzinsen, gewissen Bußen und verschiedenen kleinern Posten. Die Ausgaben betrafen die Auslagen für die Bote, für Hausbauten und Reparaturen, für Kapital- und Silberkäufe, Besoldungen und Gratifikationen und Verschiedenes.

---

<sup>187</sup> Reformation. <sup>188</sup> RP 95, fol. 321 b.